



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Raumentwicklung

3003 Bern

per Mail an: info@are.admin.ch

Bern, 9. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen klar die Stabilisierungsziele für die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone. Die Kommission schlägt damit eine glaubwürdige Antwort auf die Landschaftsinitiative vor. Die Begrenzung der Zersiedelung und Überbauung der Landschaft war zudem auch das Ziel der ersten Etappe der RPG-Revision, die 2013 in der Volksabstimmung mit über 60% Ja-Stimmen deutlich angenommen wurde. Weitere Massnahmen, die die Kommission vorschlägt, verunmöglichen aber die konsequente Umsetzung der Ziele. Die GRÜNEN begrüssen daher die Revision, erwarten aber, dass die Kommission Korrekturen vornimmt, damit die Stabilisierungsziele nicht zu einer reinen Absichtserklärung werden. Ansonsten werden sie die Vorlage nicht unterstützen.

Problematisch ist vor allem die Ausgestaltung des Planungs- und Kompensationsansatz mit Neubaumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone. Sie führt zu einer teilweisen Kantonalisierung des Bauens ausserhalb der Bauzone und öffnet der Überbauung des Bodens ausserhalb der Bauzone Tür und Tor.

Weiter soll die Revision einen Beitrag an den Klimaschutz leisten. Die GRÜNEN schlagen dazu Bestimmungen vor, die mehr Klarheit und Investitionssicherheit bei der Energieerzeugung ausserhalb der Bauzone schaffen, v.a. betreffend Solarenergie.

Seit 1998 hat das Raumplanungsrecht im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen mehrmals Änderungen erfahren, welche die Zonenkonformität von Bauten ausdehnte oder die Ausnahmebestimmungen erweiterte. Damit wurden jedes Mal neue Möglichkeiten des Bauens ausserhalb der Bauzonen geschaffen. Durch die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen schreitet der Verlust von Kulturland für die diversen Funktionen der Landwirtschaft voran. Es gehen naturnahe Lebensräume verloren und die Landschaft verliert an Attraktivität. Diese unheilvolle Entwicklung gilt es zu stoppen.

Nachdem mit der ersten Revisionsetappe des RPG die seit langem geltende Ausrichtung der Bauzonen an den Bedarf von 15 Jahren gestärkt und höhere Hürden für die Neuschaffung von Bauzonen aufgestellt wurden, ist zu erwarten, dass der Druck für Neubauten, Erweiterungen und Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen weiter zunehmen wird. Der Handlungsbedarf beim Bauen ausserhalb der

Bauzonen ist daher gross. Das Ziel einer Neuregelung in diesem Bereich muss daher sein, die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zu stärken und die Anzahl Bauten ausserhalb der Bauzonen zu reduzieren oder zumindest zu stabilisieren. Daran misst sich die Haltung der GRÜNEN zur zweiten Etappe der RPG-Revision.

Stabilisierungsziele für die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung

Die GRÜNEN unterstützen die **Stabilisierungsziele** und begrüssen besonders, dass die Ziele nicht nur für die Gebäude, sondern auch für die Bodenversiegelung gelten. Damit das Ziel auch einen wesentlichen Beitrag zum Ziel der Trennung von Bau- und Nicht-Bauzone leisten kann, darf es nicht aufgeweicht werden. Daher lehnen die GRÜNEN ab, dass gemäss Vernehmlassungsentwurf die Bodenversiegelung bei Sömmerungsgebieten nicht stabilisiert werden soll. Damit würde der Bauboom auf touristisch genutzte Alpgebiete umgelenkt werden. Das Stabilisierungsziel muss zudem aus Sicht der GRÜNEN auch die landwirtschaftlich bedingte Bodenversiegelung einschliessen. In der Regel können bei Rückbauten auch gleich die versiegelten Bodenflächen (Zufahrten, Abstellplätze) entfernt werden.

Die GRÜNEN unterstützen zudem die **Abbruchprämie** für Bauten ausserhalb der Bauzone als ein Instrument zur Umsetzung des Stabilisierungsziels. Die Prämie muss so hoch angesetzt werden, damit sie auch wirksam ist. Allerdings lehnen es die GRÜNEN ab, dass eine solche Prämie auch ausgezahlt wird, wenn der Abbruch zu Gunsten eines landwirtschaftlichen Ersatzneubaus erfolgt. Der Sinn der Abbruchprämie ist es, einen Anreiz für den Abbruch von Bauten ausserhalb der Bauzone zu schaffen und nicht landwirtschaftliche Ersatzbauten zu fördern. Es ist nicht einsichtig, weshalb landwirtschaftliche Ersatzneubauten (Wohnhäuser bzw. Ställe/Remisen o.ä.) zu Lasten der Allgemeinheit unterstützt werden sollen.

Schliesslich lehnen die GRÜNEN die viel zu lange **Umsetzungsfrist** in den Übergangsbestimmungen ab. Diese sehen vor, dass Kantone, die acht Jahre nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbaugebiet die Stabilisierungsziele nicht einhalten, in ihrem Richtplan die Aufträge erteilen, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen. Aufträge für die Stabilisierung werden somit erst erteilt, nachdem die Stabilisierungsziele jahrelang nicht erreicht wurden. Die GRÜNEN schlagen vor, dass die Kantone verpflichtet werden, die Umsetzung der Stabilisierungsziele innert kurzer Frist – z.B. fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision – in ihren Richtplänen festzuschreiben. Erfolgt dies nicht, wird im betreffenden Kanton jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzone bis zum Vorliegen der Genehmigung der Richtplananpassung kompensationspflichtig.

Planungs- und Kompensationsansatz mit Neubaumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone

Der neue Artikel 8c ist die Grundlage für den **Planungs- und Kompensationsansatz**. Die GRÜNEN lehnen diesen in der vorliegenden Form ab, da er den Zielen für die Beschränkung des Bauens ausserhalb der Bauzone zuwiderläuft. Und dies aus verschiedenen Gründen:

- Unklare Begrifflichkeit: Was ist eine «Verbesserung der Gesamtsituation» im Lichte aller Ziele und Grundsätze der Raumplanung?
- Der Artikel 8c lässt ausdrücklich Mehrnutzungen ausserhalb der Bauzone und auch Neubauten zu, was dem Trennungsgrundsatz von Bau- und Nicht-Bauzone widerspricht. Klar wird dies in Absatz 1^{bis}: Nicht mehr benötigte Ställe und Scheunen können zu Ferienwohnungen umgenutzt werden.
- Die Teil-Kantonalisierung führt zu 26 unterschiedlichen Praktiken.
- Die Kompensationsmassnahmen sind schwer umsetzbar und nur mit grossem bürokratischem Aufwand zu sichern. Der Aufwand trifft hauptsächlich die Gemeinden mit beschränkten Ressourcen.
- Nicht zuletzt besonders problematisch ist das Nebeneinander der zahlreichen geltenden und weiterhin gültigen Ausnahmen mit den quantitativ unbestimmten Mehrnutzungen im Zusammenhang mit dem Planungs- und Kompensationsansatz.

Energieerzeugung ausserhalb der Bauzone

Die zweite Etappe der RPG-Revision soll aus Sicht der GRÜNEN auch einen Beitrag an die Energiewende und damit den Schutz des Klimas leisten. Ein wichtiger Schritt dazu ist die **Vereinheitlichung**

der Regelung für Energieerzeugung ausserhalb der Bauzone. Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist heute unterschiedlich geregelt. Bei der Frage nach der Zulässigkeit von Anlagen ausserhalb der Bauzone bestehen zudem Unsicherheiten. Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Landwirtschaftszone und der Bauzone werden für bewilligungsfrei erklärt (Art. 18a Abs. 1 RPG). Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, werden unter gewissen Voraussetzungen für zonenkonform erklärt (Art. 16a Abs. 1bis RPG). Ebenfalls für zonenkonform erklärt werden Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme (Art. 34a Abs. 1bis RPV). Solche Einzelregeln schaffen Unsicherheiten, die sich negativ auf die Planungssicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien auswirken. Daher soll aus Sicht der GRÜNEN in Art. 16a allgemein definiert werden, wann und unter welchen Bedingungen solche Anlagen im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben zonenkonform sind und unter welchen Voraussetzungen sie mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG bewilligt werden.

Für **Solaranlagen auf «untypischen» Landwirtschaftsbauten** wie Treibhäusern, Folienhohtunnel, Weideunterstände etc. besteht in Anwendung und Auslegung von Art. 18a RPG Rechtsunsicherheit. Es ist unklar, ob für Solaranlagen auf solchen «Dächern» ebenfalls das Meldeverfahren anwendbar ist oder ob eine Baubewilligungs- oder – bei grossflächigen Dächern – allenfalls sogar eine Planungspflicht besteht. Um die Erschliessung mit solchen Anlagen zu vereinfachen, soll das Meldeverfahren genügen.

Weiter schlagen die GRÜNEN ebenfalls für Art. 18a RPG vor, dass genügend angepasste Solaranlagen nicht nur auf Dächern, sondern auch auf Fassaden keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1 bedürfen. Die Beschränkung auf Dächer ist nicht mehr zeitgemäss. Heute sind **Fassadenanlagen** oft genauso gut integrierbar. Diese leisten einen Beitrag zur Ausnutzung der Solarpotenziale an Gebäuden und sind insbesondere für eine erhöhte Stromproduktion im Winterhalbjahr sinnvoll.

Schliesslich schlagen die GRÜNEN vor, **Solaranlagen auf bestehenden, zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone** gemäss Art. 24c RPG als zulässige Veränderung zu bezeichnen. Dies betrifft eine namhafte Zahl von Gebäuden und schafft eine Unsicherheit bei Investitionen in Solaranlagen ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär